

## § 130

(1) Wetterscheider und Wetterlutton aus Wettertuch oder ähnlichen Stoffen dürfen, abgesehen von der Brandbekämpfung, nur bis 50 m Länge verwendet werden.

(2) Wetterlutton aus Wettertuch dürfen nur bei blasender Sonderbewetterung benutzt werden.

## § 131

Die Trennung der Hauptwetterströme muß erforderlichenfalls durch besondere Wetterbrücken erfolgen, die feuersicher auszubauen sind. Dicht schließende Türen oder Dämme sind auf jeder Seite der kreuzenden Strecke zu stellen, um Kurzschlüsse zu vermeiden.

## 3. Überwachung der Wetterverhältnisse

## a) Untersuchung auf schädliche Gase in Schlagwettergruben

## § 132\*

(1) Die für die einzelnen Steigerabteilungen verantwortlichen Aufsichtspersonen, soweit sie nicht ausschließlich in der Förderung beschäftigt sind, die Wettermänner und die Schießberechtigten müssen in Schlagwettergruben Wetteranzeiger mit sich führen, die von der Werksleitung gestellt werden.

(2) Die Bauart der Wetteranzeiger muß von der Technischen Bergbauinspektion zugelassen sein.

## § 133\*

Wer einen Wetteranzeiger führt, muß über seinen Gebrauch in Grubengasgemischen praktisch unterrichtet sein.

## § 134\*

Längstens vier Stunden vor Beginn der Seilfahrt der Frühschicht müssen in Schlagwettergruben die Betriebsorte, ihre Zugänge und andere vom Wettersteiger bezeichnete Baue von Wettermännern (§ 136) auf das Vorhandensein schädlicher Gase untersucht werden. Dies gilt nicht für durchgehenden Gewinnungsbetrieb.

## § 135\*

(1) Die Wettermänner müssen das Ergebnis ihrer Untersuchungen auf Wettertafeln vermerken, sofort in ein Buch eintragen und dem Schichtsteiger vor Anfahrt der Belegschaft melden.

(2) Die Wettertafeln sind in der Nähe der Betriebsorte, bei Aus- und Vorrichtungsbetrieben auch an den Zugängen aufzuhängen.

## § 136\*

Die Wettermänner müssen vom Werksleiter bestellt sein. Sie erhalten vom Werksleiter gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung.

## § 137\*

(1) Die Fahrabteilungen der Wettermänner sind vom Werksleiter so zu bemessen, daß die zu be-

fahrenden Stellen sorgfältig untersucht werden können.

(2) Die Wettermänner dürfen in der Schichtzeit, die nicht für Wetteruntersuchungen gebraucht wird, nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die sie nicht an der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Ausführung der Wetteruntersuchungen hindern.

(3) Wenn ein Wettermann ausfällt, muß der Schichtsteiger rechtzeitig für Ersatz sorgen.

## § 138\*

Brigadiere und Schießmeister, die ©inen Wetteranzeiger führen, müssen ihr Arbeitsort vor Beginn der Arbeit, nach jedem Schießen und nach Arbeitspausen auf das Vorhandensein schädlicher Gase untersuchen.

## b) Wettermessungen und Wetteruntersuchungen

## § 139

(1) Zur Prüfung der Wetterversorgung müssen in den Hauptwetterstrecken und in allen Wetterabteilungen Stellen für Wettermessungen eingerichtet werden. Diese müssen glatte Stöße haben oder mit Brettern verschalt sein;

(2) Der ein- und ausziehende Wetterstrom und die ein- und ausziehenden Ströme der Wetterabteilungen sind wenigstens monatlich zu messen. Täglich ist der Barometerstand morgens und abends festzustellen.

(3) Der ausziehende Hauptwetterstrom und die Ausziehströme der Wetterabteilungen sind

- a) in schlagwetterfreien Gruben vierteljährlich,
- b) in Schlagwettergruben monatlich\*

auf den Gehalt an Grubengas und Kohlensäure zu untersuchen. Die Proben sind in der Hauptfördererschicht zu nehmen.

(4) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion können jederzeit Wetterproben entnehmen und auf Kosten des Werkes untersuchen lassen.

## § 140

(1) Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist in ein besonderes Buch (Wetterbuch) nach dem von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Muster einzutragen. Außerdem sind an den Meßstellen Tafeln, anzubringen, auf denen der Streckenquerschnitt, die Wettergeschwindigkeit, die Wettermenge, die Temperatur der Wetter, die Stärke der jeweiligen Schichtbelegschaft, die Wettermenge je Kopf der Belegschaft und das Datum der letzten Messung zu vermerken sind.

(2) Der Werksleiter und der Hauptingenieur haben alle Eintragungen im Wetterbuch (vgl. auch § 148) mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.

(3) Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion schriftlich zu melden.